

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Nehlsen Ostfriesland GmbH & Co. KG, Südbrookmerland)
GAA Emden v. 05.03.2020 – S3.137.39/99/EMD17-092-01

Die Firma Nehlsen Ostfriesland GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 33 in 26624 Südbrookmerland hat die Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung ihres Altholzplatzes am Standort in 26624 Südbrookmerland, Gewerbestraße 24, Gemarkung Uthwerdum, Flur 3, Flurstücke 2/22 und 2/31 beantragt.

Gegenstand der Anlagenänderung ist die Einrichtung einer Lagerfläche von ca. 500 m² mit Schüttwänden für die zeitweilige Lagerung und zur Behandlung (Zerkleinern) von Eisen- und Nichteisenmetallen (Schrotte) auf dem bestehenden Altholzplatz. Die Lagermenge der Eisen- und Nichteisenmetallen beträgt ca. 400 t. Die Durchsatzmenge an Eisen- und Nichteisenmetallen ist mit 10.800 t pro Jahr angegeben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 und Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Der Standort des Betriebes liegt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 „Gewerbestraße“ der Gemeinde Südbrookmerland. Das gesamte Betriebsgelände ist in diesem Bebauungsplan als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da nachfolgend angegebenes geschütztes Gebiet im Einwirkungsbereich der Anlage liegt:

- In ca. 500 m Entfernung in südlicher Richtung und in ca. 980 m in westlicher Richtung zum Vorhaben befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (EU-Kennzahlen: DE2509-401).

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien des EU-Vogelschutzgebietes ist durch die Einrichtung und den Betrieb der Lagerfläche für die zeitweilige Lagerung und zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen nicht zu erwarten, da das Vorhaben in Bezug auf Anlagengeräusche, Stäube, Vibrationen und Gerüche keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf dieses Gebiet hat.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.